

THUR. LANDTAG POST
09.04.2020 09:52

Freistaat
Thüringen 

Ministerium
für Bildung,
Jugend und Sport

THUR. LANDTAG POST
06.04.2020 15:21

7549/2020

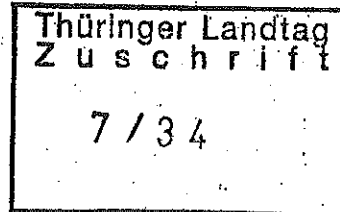
Den Mitgliedern des

AIBJS

Landesjugendamt
Geschäftsstelle
Landesjugendhilfeausschuss

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt



zu Dr. 7/153

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl
Telefon
Telefax +49 3671 57-3411830

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt,
06.04.2020

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-
Ausführungsgesetzes - nachhaltige Stärkung der Schulsozialarbeit-
Drs. 7/153**

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses im Rahmen der Anhö-
rung gem. § 7 der GO des Thüringer Landtages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu der im Betreff genannten
Änderung des ThürKJHAG Stellung nehmen zu dürfen. Die Stellungnahme
ergeht gemäß § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeaus-
schusses unter Organvorbehalt.

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die mit der Änderung bezweckte
Erhöhung des Landeszuschusses für Maßnahmen der Schulsozialarbeit
gem. § 19a Abs. 3 ThürKJHAG.
Mit der Erhöhung wird

- die Schulsozialarbeit grundsätzlich gestärkt.
- Planungssicherheit für örtliche Träger der Jugendhilfe hergestellt
und
- ein Beitrag zur Bindung der Fachkräfte geleistet, obgleich angemerkt
wird, dass die Herausforderung besteht, die Attraktivität des Berufes
zu steigern, was wiederum auch Auswirkungen auf die Bereitstellung
entsprechender finanzieller Mittel haben wird.

Die Änderung trägt auch dem Ziel Rechnung, Schulsozialarbeit perspekti-
visch flächendeckend und möglichst an allen Schularten bereitzustellen. Es
bedarf in diesem Zusammenhang noch größerer Anstrengungen und einer
tatsächlichen Verzahnung der Bedarfsfeststellungen der örtlichen Jugendhil-
feplanungen mit der Bereitstellung entsprechender Landesmittel.

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mittellun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482060003004444141



TH/4542/20/2

Da die finanziellen Bedarfe für die Schulsozialarbeit (u. a. erforderliche Gehaltsanpassungen, zunehmende Fallzahlen) ständigen Änderungen unterliegen, wird regelmäßig eine Anpassung der Mittel erforderlich sein, vgl. § 19a Abs. 3 S. 2 ThürKJHAG). Um das Gesetz nicht bei jeder Aufstockung der Mittel zu ändern, wäre eine Formulierung zu entwickeln, die die sich ändernde Bedarfsgerechtigkeit und eine entsprechende Anpassung der Mittel sicherstellt.

Angebote der Jugendhilfe leisten aber auch außerhalb des Lebensraums Schule wichtige Arbeit für die Unterstützung der Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Überregionale Angebote unterstützen unter anderem die demokratische Kultur und Partizipation. Für die im Landesjugendförderplan ausgewiesenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die freie Träger umsetzen wollen, ist das Land gem. § 18 Abs. 2 ThürKJHAG originär zu deren Förderung verpflichtet. Gleiches gilt für die überregionale Arbeit der Jugendverbände und ihrer freiwilligen Zusammenschlüsse gem. § 18 Abs. 3 ThürKJHAG. Während sich das Land mit der Regelung der Mindestsumme eines Zuschusses für die Schulsozialarbeit festlegt, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verantwortet wird, fehlt es indes an einer entsprechenden Regelung für Mittel des Landesjugendförderplans.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten und erforderlich, die Mittel in ähnlicher Weise auch für den Landesjugendförderplan gem. § 18 ThürKJHAG festzuschreiben.

Ferner unterstützt der Landesjugendhilfeausschuss das Anliegen der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung des § 13 ThürKJHAG und regt an, das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, dem Problem durch Anpassung der Vorschrift abzuwehren.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Landeselternvertretung der Kindergärten in Thüringen vorschlägt, auch finanzielle Mittel für den Einsatz von Sozialarbeitern in der Kindertagesbetreuung vorzusehen, um bereits frühzeitig Entwicklungsdefizite zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Sofern entsprechende Maßnahmen nicht bereits im Zuge der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes Berücksichtigung finden werden, wird angeregt zu prüfen, wie Vorkehrungen zur Umsetzung des Vorschlags getroffen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Seite 2 von 2